

**VERORDNUNGSBLATT
DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
BADEN**

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 18. März 2026

5. Verordnung**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden**

**Schutzzone Bad Vöslau Badplatz, Bushaltestelle und
Thermalbad**

Die Bezirkshauptmannschaft Baden hat am 18. März 2026 aufgrund des § 36a des Sicherheitspolizeigesetzes 1991, BGBl. Nr. 566 verordnet:

**SCHUTZZONEN - VERORDNUNG
Bad Vöslau Badplatz, Bushaltestelle und Thermalbad**

der Bezirkshauptmannschaft Baden mit der gemäß § 36a Abs. 1 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, idgF eine bestimmte Örtlichkeit, an der überwiegend minderjährige Menschen in besonderem Ausmaß von auch nicht unmittelbar gegen sie gerichteten strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbaren Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz bedroht sind, zur Schutzzone erklärt wird.

§ 1**Örtlicher Umfang**

Zur Schutzzone erklärt werden die beiden Bushaltestellen in Bad Vöslau auf dem Badplatz vor dem Thermalbad als Schutzobjekt sowie der umliegende Bereich, der begrenzt wird durch die Badner Straße beginnend vom Haus Nr. 8 (ehemaliges Postgebäude) Richtung Süden bis zur Kreuzung mit der Bahnstraße - Bahnstraße in Richtung Bahnhof bis Haus Nr. 3 - Querung Bahnstraße über die Brücke Hansybach - Bahnstraße bis Kreuzung mit der Badner Straße - Querung der Badner Straße - Kernstockgasse über den Stiegenaufgang zur Kreuzung mit der Kreuzgasse - Kreuzgasse - Querung Maital - entlang der Badkolonnaden vor dem Thermalbad - Jägermayerstraße bis zum Eingang zum Kurzentrum - Grundstücksgrenze des Kurzentrums bis zur Ausfahrt auf die Badner Straße - Querung Badner Straße bei der Kreuzung mit der Rudolf Reiter Straße - Badner Straße Richtung Süden bis zur Heilquellengasse - Heilquellengasse Richtung Osten bis zur Einfriedung der Vöslauer Heilquellen - entlang dieser Einfriedung bis zur Zufahrt der Fa. Schachl (Vöslauer Weinhof) - Zufahrtsstraße zur Fa. Schachl in Richtung Westen bis zur Badner Straße Haus Nr. 8.

Die Schutzzone ist durch Einzeichnung in roter Schraffierung aus dem einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan ersichtlich.

§ 2**Zeitlicher Umfang**

Die Schutzzone gilt bis zu ihrer Aufhebung täglich von 00.00 bis 24.00 Uhr.

§ 3**Rechtswirkung**

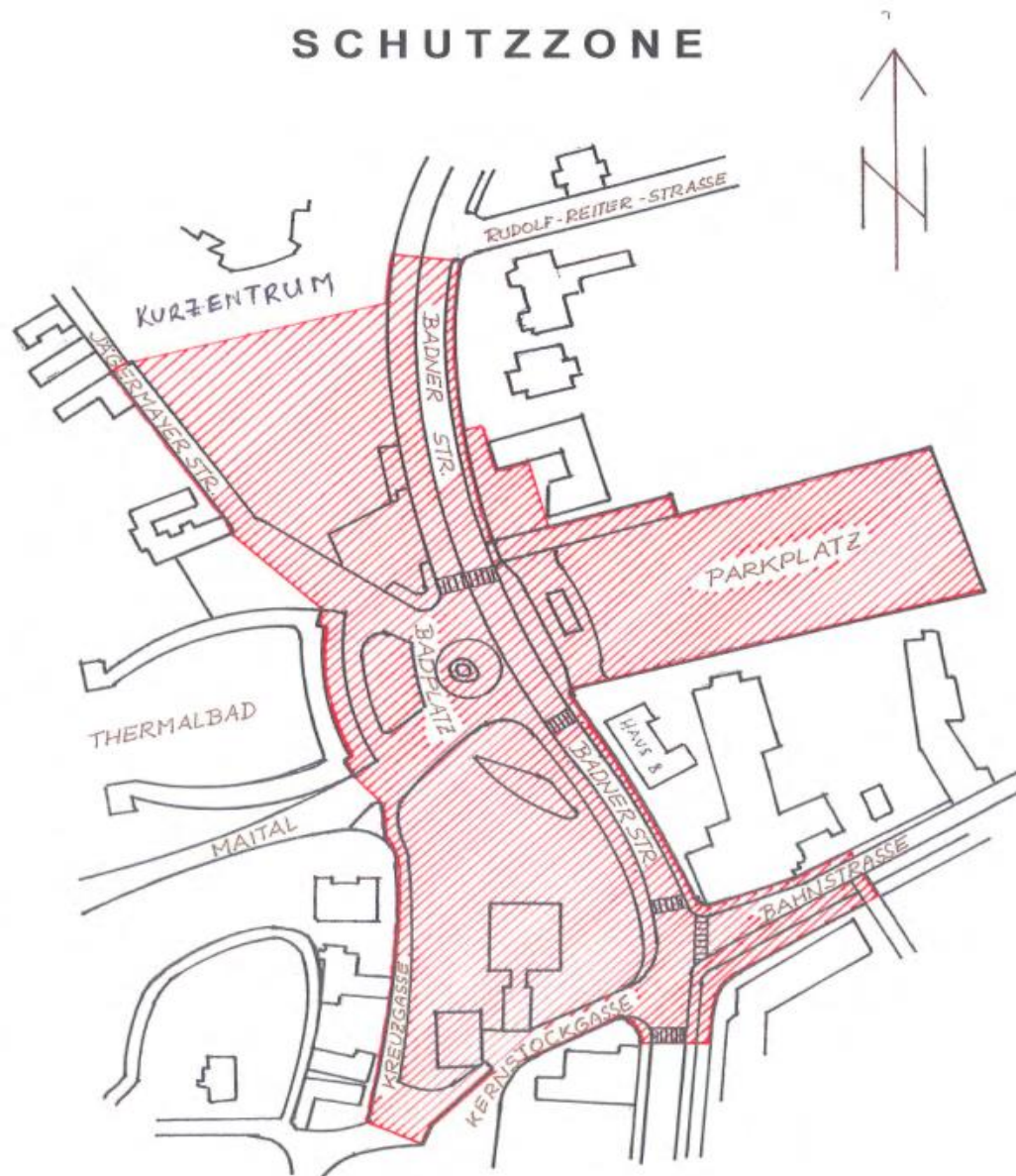
Im Bereich der Schutzzone sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einem Menschen, von dem aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe, anzunehmen ist, dass er strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbare Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz begehen werde, **aus der Schutzzone wegzuweisen und ihm das Betreten der Schutzzone zu verbieten.**

Wer trotz eines gegen ihn ausgesprochenen Betretungsverbotes die Schutzzone betritt, begeht gemäß § 84 Abs. 1 Z. 4 Sicherheitspolizeigesetz eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 1.000 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 4.600 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

§ 4**In- und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem 01.04.2026 in Kraft.

Sie tritt spätestens mit Ablauf des 30.09.2026 außer Kraft, wenn nicht ihre Aufhebung bereits zu einem früheren Zeitpunkt seitens der Bezirkshauptmannschaft Baden verfügt wird.



Der Bezirkshauptmann
Ing. Mag. Christian Pehofer